



Pet 2-19-08-6110-008827

55471 Fronhofen

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass Lohnsteuerpflichtige ab dem 3. Kind unter 18 Jahren von der Lohnsteuer befreit werden.

Zur Begründung wird ausgeführt, der demographische Wandel in Deutschland bedeute große Herausforderungen. Um dem entgegenzuwirken und die Geburtenzahlen für Frauen von derzeit 1,5 Kindern auf bis zu 2,1 Kinder zu erhöhen, sei es sinnvoll, junge Familien finanzielle Anreize zu verschaffen. Die Steuerbefreiung solle mit einer Verdienstobergrenze in Höhe des deutschen Durchschnittseinkommens korreliert werden, damit diese steuerlichen Anreize einem möglichst großen Bevölkerungsteil zugutekämen.

Auf den weiteren Inhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab 18 Diskussionsbeiträge und 19 Mitzeichnungen/Unterstützungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Einkünfte, die im Rahmen einer nichtselbstständigen Tätigkeit bezogen werden, unterliegen ebenso wie die Einkünfte aus anderen Einkunftsarten der Einkommensbesteuerung. Dies gebietet das verfassungsrechtliche Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Bei dem Bezug von Einkünften



aus nichtselbstständiger Arbeit wird die Einkommensteuer in Form der Lohnsteuer erhoben. Diese wird vom Arbeitgeber anhand der Höhe des Arbeitslohns, der persönlichen Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers (ledig oder verheiratet) sowie dem Abzug der gesetzlich vorgesehenen Frei- und Pauschbeträge (z.B. Grundfreibetrag, Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale) ermittelt und an das Finanzamt abgeführt. Die Zahl der Kinderfreibeträge ist dabei nur für die Ermittlung der Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer maßgebend.

Die vom Petenten vorgeschlagene Lohnsteuerbefreiung für Steuerpflichtige mit einer bestimmten Anzahl von Kindern ist kein dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichmäßigkeit sowie Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechendes Instrument zur steuerlichen Entlastung von Steuerpflichtigen mit mehreren Kindern. Die geminderte Leistungsfähigkeit von Steuerpflichtigen mit mehreren Kindern wird im Hinblick auf die o.g. verfassungsmäßigen Grundsätze im Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich daher auch im Rahmen des sog. Familienleistungsausgleichs (§ 31 EStG) berücksichtigt. Zwei wichtige Punkte dabei sind u.a.: Dies geschieht unabhängig vom Familienstand der Eltern sowie unabhängig von der Höhe und der Art des Einkommens der Eltern. Der Familienleistungsausgleich vollzieht sich wie folgt: Bei den Eltern wird ein Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums ihrer Kinder steuerfrei belassen und zwar entweder durch die Zahlung von Kindergeld oder bei der Veranlagung durch einen Abzug der kindbedingten Freibeträge bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens. Durch die Staffelung des Kindergeldes wird dem erhöhten Bedarf des Kindes Rechnung getragen. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt bei jedem Elternteil, unabhängig von der Behandlung beim anderen Elternteil, ob durch das halbe Kindergeld die gebotene Steuerfreistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des halben Existenzminimums eines Kindes bewirkt wird. Reicht das halbe Kindergeld dafür nicht aus, werden grundsätzlich die halben Freibeträge für Kinder abgezogen und das halbe Kindergeld der sich dann ergebenden Einkommensteuer hinzugerechnet. Zudem können u.a. auch Kinderbetreuungskosten und Schulgeldzahlungen einkommensmindernd berücksichtigt werden.



Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.